

Liefer- und Zahlungsbedingungen (Fassung Mai 2022) Liefer- und Zahlungsbedingungen

I Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Dienstleistungen und Warenlieferungen der Dr. Fischer LED GmbH.

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Der Kunde erkennt mit seiner Bestellung diese Bedingungen an. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, und zwar selbst dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen auf Auftragsvordrucken des Kunden werden auch durch Annahme des Auftrags und vorbehaltlose Lieferung nicht anerkannt, vielmehr wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nur wirksam, wenn Dr. Fischer LED GmbH diese schriftlich gegenüber dem Verwender bestätigt.

2. Angebote und Lieferungen

- Sämtliche Angebote sind freibleibend.
- Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffung-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei uns oder unseren Zulieferanten behindert z.B. durch Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
- Wird uns die Vertragserfüllung aus den in b) genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so werden wir von unserer Lieferfrist frei.
- Von der Behinderung nach b) und der Unmöglichkeit nach c) werden wir dem Käufer umgehend verständigt.
- Schadensersatzforderungen des Käufers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Ist der Käufer mit der Bezahlung einer früheren Lieferung im Verzug, sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
- Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

3. Preise

- Sämtliche Preise sind freibleibend und gelten nicht für Nachlieferungen. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Nettopreise zzgl. geltender MwSt. Preisänderungen behalten wir uns ausdrücklich vor. Auch bestätigte Preis- bzw. Liefervereinbarungen können bei Irrtum oder bei Veränderung der Einkaufs- bzw. Verfügbarkeitsbasis neu festgelegt werden. Bereits geschlossene Verträge sind vom Vorbehalt der Preisanpassung bzw. -änderung ausgenommen. Mit Erscheinen neuer Preise verlieren alle vorangegangenen Preise ihre Gültigkeit.
- Abreden über Boni und sonstige Vergünstigungen verlieren ihre Wirksamkeit im Falle der Zahlungseinstellung des Käufers oder Ergebnisloser Zwangsvollstreckung gegen ihn.

4. Zahlung

- Unsere Rechnungen sind sofort rein Netto ab Rechnungsdatum zahlbar.
- Dr. Fischer LED GmbH ist darüber hinaus berechtigt, bei Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB als Verzugschaden Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verlangen. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher i.S.d. §13BGB nicht beteiligt ist, ist Dr. Fischer LED GmbH darüber hinaus berechtigt, als Verzugschaden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verlangen und eventuelle Mahngebühren zu berechnen.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die die Dr. Fischer LED GmbH aus jedem Rechtsgrund den Kunden jetzt oder künftig zustehen, werden der Dr. Fischer LED GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach Wahl von Dr. Fischer LED GmbH freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt:
 - Dr. Fischer LED GmbH behält sich das Recht vor, den Versand ganz oder zeitweilig zu sperren und jederzeit die Herausgabe der Ware zu verlangen, wenn die Erfüllung der Forderung gefährdet ist oder der Vertragspartner gegen eine der ihn obliegenden Verpflichtungen verstößt.
 - Die Ware bleibt Eigentum von Dr. Fischer LED GmbH bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
 - Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Dr. Fischer LED GmbH. Erlischt das (Mit-)Eigentum von Dr. Fischer LED GmbH durch Verbindung, so geht das (Mit-)Eigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Dr. Fischer LED GmbH über. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum von Dr. Fischer LED GmbH unentgeltlich. Ware, an der Dr. Fischer LED GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
 - Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist.
 - Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland sind unzulässig.
 - Die bei einem Verstoß gegen diese Regelung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherungsansprüche, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehen Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Dr. Fischer LED GmbH ab.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der Dr. Fischer LED GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden ist Dr. Fischer LED GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen und zu diesem Zweck den Aufbewahrungs- bzw. den Einsatzort der Vorbehaltsware zu betreten, auch ohne zuvor den Rücktritt zu erklären oder die BGB auszuüben. Der Kunde verzichtet auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen würden und gestattet Dr. Fischer LED GmbH den Zugang zu den Räumen, in denen sich die Vorbehaltsware befindet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Dr. Fischer LED GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

6. Verpackung und Versand

- Die Lieferung erfolgt in Verpackungs- und Versandeinheiten.
- Lieferungen mit höheren Auftragswerten erfolgen fracht- und verpackungsfrei innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Dr. Fischer LED GmbH bestimmt den Transporteur unter Ausschluss der Haftung für die Wahl der preisgünstigsten und schnellsten Versandart.
- Fehlerhafte oder unvollständige Adressangaben des Kunden gehen zu dessen Lasten.
- Spezielle Verpackung für Lampen und Leuchten werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.
- Besondere vom Käufer gewünschte Versandarten, z.B. Express oder Luftfahrt, werden in voller Höhe dem Kunden belastet.
- Eine Rücknahme gelieferter Ware wird ausgeschlossen. Sollte im Einzelfall nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung eine Rücknahme erfolgen, so werden max. 70% des berechneten Wertes gutgeschrieben. Notwendige Aufarbeitungen werden gesondert berechnet.
- Sonderanfertigungen können nicht zurückgenommen werden.

7. Gefahrenübergang

Dr. Fischer LED GmbH wird von der Leistungspflicht frei, sobald die Sendung an das den Transport ausführende Unternehmen bzw. Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden mit Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über, wenn Teillieferungen erfolgen und/oder Dr. Fischer LED GmbH die Transportkosten oder Anfuhr übernommen hat.

8. Mängelhaftung und Schadensersatz

- Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist.
- Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder- oder Falschlieferungen sowie etwaige Mängel können nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden.
- Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Eingriffe oder Änderungen an der gelieferten Ware von anderer Seite vorgenommen wurden oder wenn der Käufer unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt.
- Bei berechtigter Beanstandung beheben wir die Mängel nach unserer Wahl durch kostenlose Ersatzlieferung.
- Eine weitgehende Haftung, insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder Fehlers zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss in fachgerechter Verpackung erfolgen.
- Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht unterbrochen.

9. Instandsetzung und Reparaturen

- Eine Instandsetzung oder Reparatur erfolgt ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt.
- Bei mangelhafter Instandsetzung oder Reparatur sind offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Ware zu beanstanden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von 6 Monaten geltend zu machen.
- Schadensersatzansprüche werden nur entsprechend Ziffer 8 d) Satz 2 anerkannt.

10. Sonstige Schadensersatzansprüche

- Anderwärtige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
- Dies gilt nicht, soweit z.B. bei Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

11. Weiterverkauf

Der Käufer ist verpflichtet, sich beim Vertrieb der Ware, aller Handlungen zu enthalten, die im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften als unlauter angesehen werden können.

12. Warenkennzeichnung, Ausfuhrbeschränkung, Patentgarantie

- Eine Veränderung unserer Ware, eine Entfernung unserer Prägung oder Stempelung sowie Sonderstempelung, sei als Ursprungszeichen des Käufers oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.
- Wir übernehmen die Haftung, dass die verkaufte Ware als solche in der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter ist, falls Dritte aus Schutzrechten berechnete Ansprüche geltend machen sollten, werden wir nach unserer Wahl und auf unser Kosten entweder für den Käufer eine Lizenz erwirken oder die verkaufte Ware durch eine schutzrechtsfreie ersetzen oder sie gegen Rückgewähr des Kaufpreises zurücknehmen. Für weitergehende Ansprüche haften wir nach Maßgabe von Ziff. 10. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift.

13. Auslandsgeschäfte

Die Bestimmungen der Haager Abkommen über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

14. Wirksamkeit

- Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Bestimmung ist durch ergänzende Auslegungen nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahekommt.
- Änderungen und Ergänzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch insbesondere für diese Regelung.

15. Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis – auch aus Rücktritt – sich ergebende Streitigkeiten zwischen dem Kunden und Dr. Fischer LED GmbH ist – auch im Wechsel und Scheckprozess – Limburg a.d. Lahn, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall können wir auch eine Klage am Sitz unserer zuständigen Niederlassung erheben. Für die vertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Handelsgesetzbuches.

II. Ergänzende Bedingungen für Montagarbeiten

1. Geltungsbereich

Diese AGB gelten auch für Verträge über Montage-, Wartungs- und sonstige Werkleistungen, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Montage-, Wartungs- und sonstige Werkleistungen mit demselben Auftraggeber, ohne dass Dr. Fischer LED GmbH in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

2. Abnahme

Sobald ihm die Fertigstellung der Leistung angezeigt worden ist, ist der Kunde zur Abnahme der erbrachten Leistung verpflichtet binnen 2 Wochen. Über die Abnahme wird ein schriftliches Protokoll erstellt. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der erbrachten Leistung geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit der Anzeige der Fertigstellung der Leistung als erfolgt, wenn die erbrachte Leistung abnahmereif ist. Im Übrigen gelten für die Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

3. Mitwirkung, Nebenleistungspflichten des Auftraggebers

- Zwingende Voraussetzung für die Durchführung der vertraglichen Leistung durch uns sind die fachgerechte Installation und die einwandfreien Betriebsbedingungen für die relevanten Anlagen und Einrichtungen des Auftraggebers. Der erteilt uns bzw. dem Montagepersonal jede gewünschte Auskunft über die relevanten Anlagen und Einrichtungen und ihre Betriebsbedingungen und stellt - sofern erforderlich - Prüf- und Übergabeberichte samt Schaltkizzen zur Verfügung.
- Der Auftraggeber hat dem Montagepersonal zur Durchführung der vertraglichen Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z. B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Soweit derartige Pflichten nicht uns bzw. dem Montagepersonal obliegen, hat der Auftraggeber sämtliche für die Sicherheit von Personen und Sachen am Montageort erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten zu treffen. Der Auftraggeber wird das Montagepersonal über bestehende besondere Sicherheitsvorschriften und - Einrichtungen unterrichten, soweit diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung bzw. das Montagepersonal von Bedeutung sind. Im Falle von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften wird uns der Auftraggeber unverzüglich unterrichten.

Liefer- und Zahlungsbedingungen (Fassung Mai 2022)

III. Ergänzende Bedingungen für Miete

1. Geltungsbereich

Dr. Fischer LED GmbH überlässt, soweit nicht ein Kaufvertrag vereinbart wird, die von ihr montierte und in ihrem Eigentum verbleibende Lichttechnik auf Mietbasis mit einer in einem verbindlichen Mietvertrag geregelt Mietdauer. Der Mietgegenstand umfasst die gesamte technische Anlage (Leuchtkörper und Leuchtmittel inklusive Aufhängung und Verkabelung) ab Unterverteilung.

2. Beginn der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt an dem zwischen Dr. Fischer LED GmbH und dem Mieter vereinbarten Mietbeginn, spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bereitstellung, beginnend ab dem Monat, der auf den Abschluss der Umrüstung und Inbetriebnahme der neuen Lichttechnik folgt.

3. Mietraten, Anzahlung (Mietsonderzahlung), Abschlusszahlung

- Die Mietkaufraten sowie die aufgeführten weiteren Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchstüberlassung des Mietgegenstands. Erst mit Zahlung der letzten Mietkaufrate, einschließlich der Abschlusszahlung und sonstiger ordnungsgemäßer, vollständiger Erfüllung dieses Vertrages geht das juristische Eigentum an dem Mietkaufobjekt auf den Kunden über.
- Ist eine Anzahlung vereinbart, dient diese nicht als Kaution; durch sie werden Mietkaufraten nicht getilgt. Die Sonderzahlung ist zusammen mit der ersten Rate fällig.
- Vereinbarte Nebenleistungen, sowie Aufwendungen für Versicherung und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil des Mietkaufvertrages ausdrücklich ausgewiesen werden, sind gesondert zu bezahlen.

4. Zahlung und Zahlungsverzug

Die Miete ist fällig und zahlbar spätestens bis zum 3. Werktag des Monats. Der Kunde verpflichtet zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren und wird dafür Sorge tragen, dass Dr. Fischer LED GmbH ein entsprechendes Mandat vorgelegt wird. Der Einzug der Lastschriften erfolgt mit Fälligkeit der Mietkaufraten. Für die Dauer des vereinbarten SEPA-Lastschriftverfahrens wird die gesetzliche Frist gem. Dauermietrechnung über eine anstehende Lastschrift auf einen Tag verkürzt. Der Kunde hat Dr. Fischer LED GmbH bei einer eventuellen Änderung der Kontoverbindung mindestens 14 Tage vor Fälligkeit der nächsten Rate zu informieren. Sollte der Kunde seine Bank zur Nichteinlösung einer Lastschrift anweisen so ist Dr. Fischer LED GmbH unverzüglich darüber zu informieren. Der Mieter sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund einer Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift nicht durch Dr. Fischer LED GmbH verursacht wurde.

5. Übernahme und Übernahmeverzögerung

- Die von Dr. Fischer LED installierte Lichttechnik wird in einer gemeinsamen Begehung abgenommen und übergeben. Die Abnahme ist mit Frist von 2 Wochen von Dr. Fischer LED GmbH anzukündigen; sie gilt, wenn sie nicht vorher durchgeführt wird, spätestens vier Wochen nach Ankündigung als erfolgt, worauf in der Ankündigung hinzuweisen ist. Der Kunde hat die Pflicht, das Mietkaufobjekt sorgfältig auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und zu übernehmen. Sind notwendige Änderungen erheblich oder für den Kunden unzumutbar, kann dieser die Übernahme ablehnen. Das gleiche Recht hat der Kunde, wenn das angebotene Mietkaufobjekt erhebliche Mängel aufweist, die nach der gemeinsamen Begehung nicht innerhalb von einer vereinbarten Frist vollständig beseitigt werden.
- Bleibt der Kunde mit der Übernahme länger als 14 Tage vorsätzlich oder grob fahrlässig im Verzug, so kann Dr. Fischer LED GmbH dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass sie nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist, ist Dr. Fischer LED GmbH berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag nicht instande ist. Verlangt Dr. Fischer LED GmbH Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Gesamtpreises (einschließlich Umsatzsteuer).

6. Eigentumsverhältnisse, Nutzung, Genehmigungen und Steuern

- Dr. Fischer LED GmbH ist Eigentümerin des Mietkaufobjektes. Sie ist berechtigt, in Abstimmung mit dem MK das Objekt zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Kunde darf das Mietkaufobjekt weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Untermietverhältnisse sind in einer separaten Vereinbarung mit Dr. Fischer LED GmbH zu regeln.
- Der Kunde hat das Mietkaufobjekt von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Mietkaufobjekt, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist Dr. Fischer LED GmbH vom Kunden unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffes Dritter.
- Nachträgliche Änderungen, Einbauten, Lackierungen und Beschriftungen sind nur zulässig, wenn Dr. Fischer LED GmbH vorher schriftlich zugestimmt hat. Im Falle einer Kündigung ist der Kunde jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Dr. Fischer LED GmbH den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden.
- Der Kunde ist Besitzer und Nutzer des Mietkaufobjektes. Sämtliche Gebühren, Steuern, Abgaben und sonstige Lasten, die mit dem Besitz oder der Nutzung zusammenhängen trägt der Kunde und stellt Dr. Fischer LED GmbH von Ansprüchen jeder Art frei, die Dritte, einschließlich staatlicher Institutionen geltend machen. Benötigt der Kunde behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Mietkaufobjekt, so ist der Kunde für die Beantragung und den Erhalt solcher Genehmigungen verantwortlich. Wenn eine benötigte Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt oder entzogen wird, kann der Kunde aus diesem Grund weder eine Kündigung aussprechen, noch die vereinbarten Zahlungen zurückhalten.

7. Besitzer- / Halterpflichten

- Der Kunde hat alle sich aus dem Betrieb und/oder der Haltung des Mietkaufobjektes ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere zu termingerechten Untersuchungen, zu erfüllen und Dr. Fischer LED GmbH, soweit sie in Anspruch genommen wird, freizustellen.
- Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, die mit Betrieb und Nutzung des Objekts verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet Dr. Fischer LED GmbH für den Kunden Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen von Dr. Fischer LED GmbH zu erbringen sind, kann sie beim Kunden Rückgriff nehmen.
- Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das Mietkaufobjekt nach den Vorschriften des Herstellers, im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend behandelt und stets im betriebssicheren Zustand erhalten wird.

8. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die im Eigentum von Dr. Fischer LED GmbH verbleibende Lichttechnik entsprechend den üblichen Bedingungen versichert ist. Versicherungsschutz muss insbesondere bestehen für Haftpflicht- und Sach- und Feuerschäden. Abschluss und Umfang des Versicherungsschutzes sind durch Übersendung entsprechender Policen bzw. Bestätigungen des Versicherers binnen zwei Wochen nach Beginn des einzelnen Mietvertrages – also nach Abnahme der von Dr. Fischer LED GmbH eingebauten Lichttechnik – in geeigneter Form nachzuweisen.
- Die Ansprüche aus den oben genannten Versicherungen tritt der Kunde zur Sicherung der Forderungen von Dr. Fischer LED GmbH hiermit an Dr. Fischer LED GmbH ab. Dr. Fischer LED GmbH nimmt die Abtretung an.
- Der Kunde haftet Dr. Fischer LED GmbH für alle Nachteile und Schäden, die aus der Nichterfüllung vorstehender Verpflichtungen resultieren.

9. Haftung

- Für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Mietkaufobjektes und seiner Ausstattung haftet der Kunde auch ohne Verschulden, jedoch nicht bei Verschulden durch Dr. Fischer LED GmbH.
- Für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dem Kunden oder anderen Personen durch den Gebrauch des Mietkaufobjektes, Gebrauchsunterbrechung oder -entzug entstehen, haftet Dr. Fischer LED GmbH dem Kunden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden. Bei jedem Unfall oder anderen Schaden ist Dr. Fischer LED GmbH unverzüglich eine Schadensmeldung zu übersenden. Ferner hat der Kunde Dr. Fischer LED GmbH bzw. dem von ihr mit der Schadensregulierung Beauftragten sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die angefallenen Reparaturkosten zu zahlen bzw. seiner Versicherung vorzulegen und trägt alle mit dem Schadensereignis zusammenhängenden weiteren Kosten (z.B., Wertminderung, Gutachterkosten, Kosten der Rechtsverfolgung).

10. Gewährleistung

- Dr. Fischer LED GmbH steht während der Mietzeit für die Funktionsfähigkeit der Lichttechnik ein. Sollten in diesem Zeitraum einzelne Leuchten Defekte aufweisen oder ausfallen und hierdurch die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen nicht mehr eingehalten werden, so ist es die Pflicht von Dr. Fischer LED GmbH diese auszutauschen und die Mindestanforderungen der Arbeitsschutzrichtlinie wieder zu gewährleisten, mindestens aber die Anforderungen nach der Leistungsbeschreibung und den ggf. für das jeweilige Objekt getroffenen Sonderabsprachen dazu.
- Einzelne Beleuchtungsmittel, bzw. Lichtpunkte werden von Dr. Fischer LED GmbH bei Abweichung der IST-Leistung von der SOLL-Leistung gemäß den Anforderungen, bzw. den ggf. zum Objekt getroffenen Sonderabsprachen kurzfristig ersetzt. Als kurzfristig in diesem Sinne gelten in der Regel zehn Werktage; bei Ausfall von Beleuchtungsmitteln an kritischen Lichtpunkten gilt als kurzfristig ein Zeitraum von 3 Werktagen nach Eingang der mieterseitigen Meldung bei Dr. Fischer LED GmbH
- Zur Annahme der Störungsanzeigen stellt Dr. Fischer LED GmbH während der üblichen Bürozeiten (werktags 8 bis 17 Uhr) eine Störungshotline zur Verfügung. In diesem Servicecenter müssen die Pläne über alle Lichtobjekte mit allen relevanten Details (Pläne und Dokumentationen über die jeweils verbaute Hardware, den installierenden Elektriker sowie evtl. weitere Einzelheiten) verfügbar sein, um möglichst schon im Telefonsupport die Störungsbeseitigung erledigen zu können. Wenn die Störung so identifiziert werden kann und technisch diese Möglichkeit besteht, wird Dr. Fischer LED GmbH dem Kunden schnellstmöglich die für die Reparatur benötigten Ersatzteile übersenden. Das defekte Teil hat der Kunde an Dr. Fischer LED GmbH zu übermitteln, um die Ermittlung der genauen Störungsursache zu ermöglichen; in diesem Fall hat der Kunde einen Anspruch gegen Dr. Fischer LED GmbH auf Erstattung der Transportkosten.
- Im Übrigen gelten die gesetzlichen Mängelrechte gemäß §§ 535 ff. BGB.
- Dr. Fischer LED GmbH haftet jedoch nicht für Schäden und Ausfälle aufgrund von schuldhaftem Verhalten des Kunden, dessen Mitarbeitern oder Dritten. In diesem Fall wird Dr. Fischer LED GmbH die Leuchten austauschen, wird aber die Kosten dafür in Rechnung stellen. Als Abrechnungsbasis werden ein Stundensatz von € 70,- netto zzgl. Anfahrtskosten sowie Materialkosten vereinbart.
- Dr. Fischer LED GmbH wird dem Kunden auch nach Ablauf der Mietzeit für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach Einbau und Inbetriebnahme entgeltlich mit Ersatzteilen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Lichttechnik beliefern. Die Ersatzteile können von Drittherstellern stammen und sind vom Kunden mit handelsüblichen Preisen zu vergüten. Dr. Fischer LED GmbH ist nicht zum Einbau verpflichtet.

11. Kündigung

- Der Mietkaufvertrag ist während der vereinbarten Mietdauer nicht durch ordentliche Kündigung auflösbar.
- Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Dr. Fischer LED GmbH kann insbesondere dann kündigen, wenn der Kunde I) mit zwei Mietkaufraten oder einem Betrag in Höhe von zwei Mietkaufraten in Verzug ist II) seine Zahlungen einstellt oder als Schuldner einen außergerichtlichen Vergleich anbietet oder Wechsel oder Scheck mangels Deckung zu Protest gehen lässt oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches Verfahren über sein Vermögen eröffnet wird oder der Schuldner die Vermögensauskunft abgibt oder gegen ihn ein Haftbefehl existiert; III) bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb Dr. Fischer LED GmbH die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist, IV) trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt.

12. Eigentumsübergang zum Ablauf der Mietzeit, Bilanzierung

- Nach Ablauf der Mietzeit endet das jeweilige Mietvertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Anwendung des § 545 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Nach Ablauf der Mietzeit gem. Ziff. 1. ist Dr. Fischer LED GmbH berechtigt, dem Mieter den Mietgegenstand zu 1 % des Angebotspreises zum Verkauf unter Ausschluss der Gewährleistung im dann gegebenen Zustand anzubieten. Der Mieter ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Alternativ ist Dr. Fischer LED GmbH auch berechtigt, die Lichttechnik zurückzubauen. Dr. Fischer LED GmbH ist in diesem Falle nur zum Ausbau der eingebrachten Lichttechnik, nicht jedoch zur Wiederherstellungs- oder Renovierungsarbeiten am Gebäude verpflichtet. Die Haftung von Dr. Fischer LED GmbH für im Zuge der Rückbauarbeiten an der sonstigen Gebäudesubstanz oder an Einrichtungsgegenständen verursachten Schäden bleibt unberührt. Dr. Fischer LED GmbH ist verpflichtet, die Entscheidung über die Ausübung des Andienungsrechtes binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Mieter, die frühestens drei Monate vor Ablauf der Mietzeit ausgesprochen werden darf, auszuüben.

Dr. Fischer LED GmbH
Geschäftsführerin: Anna Wallner
Nikolaus Otto Straße 3-5 65582 Diez
Amtsgericht Montabaur HRB 5125
Ust. Id. Nr. DE 811527760
Telefon 06432/9131-0 Telefax 06432/62069
inf@dr-fischer-group.de www.dr-fischer-group.de